



Geschäftsordnung des Stadtrates zu Tharandt

Aufgrund der §§ 4 und 38 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung vom 21.04.1993 in gültiger Fassung hat der Stadtrat zu Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung am 22. März 1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufen der Sitzungen

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen, sie sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Das Einberufen erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muss den Stadtratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner Personen dem entgegenstehen.

(2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadtratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.

§ 2 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Stadtratsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

(5) Der erste Tagesordnungspunkt jeder Stadtratssitzung nach dem Feststellen der Ordnungsmäßigkeit des Einberufens sowie der Leitung der Sitzung und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates ist regelmäßig die Kontrolle der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen.

(6) In jeder regulären Sitzung nach § 1 Abs. 1 hat eine Bürger- und Einwohnerfragestunde stattzufinden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhalten einer Frist von sieben Tagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht für das Einberufen des Stadtrates in Eilfällen.

§ 4 Teilnahmepflicht der Stadträte

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind aber nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen von Einzelpersonen eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Bei der Beratung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit in der Regel ausgeschlossen: Personalangelegenheiten, Liegenschaftssachen, Auftragsvergaben, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten und Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses, die Gründe für die Nichtöffentlichkeit sind im Einzelfall zu prüfen.

(3) Über Anträge aus der Mitte der Stadträte, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen Stellvertreter neu bzw. auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Stadratsmitglied die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat abgeben.

(3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister das ordnungsgemäße Einberufen sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhören der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt.

(4) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der Stadtrat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beim Einberufen der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

§ 8 Befangenheit von Stadratsmitgliedern

(1) Muss ein Stadtrat annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen, in dessen Fall seinem ersten Stellvertreter (der auch dann für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz übernimmt), und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung darf das befangene Mitglied in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 20 SächsGemO in der Person eines Stadtratsmitgliedes vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Stadtratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest, der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Teilnahme an Stadtratssitzungen

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich diese Personen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung in einer Anhörung vorzutragen, soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen diese Personen nicht teilnehmen.

(3) Der Stadtrat kann während der öffentlichen Sitzungen in einer Fragestunde nach § 2 Abs. 6 Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet hierzu nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag zu einem Verhandlungsgegenstand einem Bediensteten der Stadt übertragen. Auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 10 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen: die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern, Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden und die Beratung eines für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates im Sinne von § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO nicht in seine Zuständigkeit fallen, muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Wortmeldung, Redeordnung, Redezeit

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Tagesordnungspunkt der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtratsmitglieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, erhält zuerst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Stadträte gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt regelmäßig maximal fünf Minuten, sie kann durch Beschluss des Stadtrates für einen gesonderten Tagesordnungspunkt oder für die jeweilige Sitzung verlängert oder verkürzt werden.

(6) Ein Stadtratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen, Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: auf Schluss zur Aussprache, auf Schluss der Rednerliste, auf

Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, auf Vertagung, auf Unterbrechung oder auf Aufheben der Sitzung, auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf Absetzen einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf anschließend je ein Stadtratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen, danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Stadtratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14 Anträge zur Sache

(1) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten, dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben können, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit keine andere Abstimmungsart im Einzelfall beschlossen wurde.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat eine geheime Abstimmung beschließen, diese erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Stadtratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Stadtratsmitglieder (einfache Abstimmungsmehrheit = mindestens eine Jastimme mehr als Neinstimmen) gefasst, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und ist in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann auf Antrag offen gewählt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung, Stimmzettel auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (einfache Anwesenheitsmehrheit = mindestens eine Jastimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten). Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Abstimmungsmehrheit) entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine

Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17 Fragerecht der Stadträte

(1) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächsten Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jeder Stadtrat ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung der einzelnen Sitzungsteile mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung dieser Anfragen hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen, die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache zu den Anfragen der Stadträte findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht der Einwohner

(1) Innerhalb der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 6 anberaumten Fragestunde sind die Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des § 10 Abs. 3 SächsGemO berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und Anregungen sowie Vorschläge zu unterbreiten. Die Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache zu den Anfragen der Einwohner findet nicht statt.

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Stadtrat vom Bürgermeister aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf diesen Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 steht dem Betroffenen Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 23 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen, sie muss mindestens enthalten: den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist das in der Niederschrift mit Angabe des Verweigerungsgrundes zu vermerken. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat für eine einzelne Sitzung oder auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestimmt.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat mittels Beschluss.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet, der Inhalt dieser Niederschriften ist regelmäßig in Erfüllung der notwendigen Informationspflicht den Einwohnern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(6) Mehrfertigungen von Niederschriften zu nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Stadträten noch anderen Personen ausgehändigt werden.

§ 24 Unterrichten der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Niederschriften der Stadtratssitzungen, insbesondere über die Stadtratsbeschlüsse, ist die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind. Diese sind frühestens in der nächsten Stadtratssitzung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es sei denn, dass der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 25 Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung des Stadtrates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden, es sei denn, es wird folgend etwas anderes bestimmt.

(2) Die Sitzungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentlich, damit entfällt die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beratungsfähig, so entfällt die Vorberatung der betreffenden Angelegenheit.

§ 26 Ältestenrat

Der Ältestenrat soll vom Bürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann formlos und im Einzelfall fristlos geschehen.

§ 27 Schlussbestimmungen

(1) Jedem Stadtrat und jedem Ausschussmitglied, das nicht dem Stadtrat angehört, ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der laufenden Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt aufgrund der fehlenden Außenwirkung einen Tag nach dem Beschlussfassungstag in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnungen der Gemeinde Kurort Hartha vom 16.12.1996, die aufgrund der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Kurort Hartha, Pohrsdorf und Tharandt vom 21.12.1998 als vorübergehend wirksame Geschäftsordnung bestimmt wurde, außer Kraft.

Tharandt, den 24. März 1999

gez. Hagen Sommer
Amtsverweser